

Benutzungsordnung für die Grillanlagen der Stadt Neustadt (Hessen)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 Nr. 6 und 93 (1) der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005 S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I 2007 S. 757) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neustadt (Hessen) in ihrer Sitzung am 22. Dezember 2008 folgende Benutzungsordnung für die Grillanlagen der Stadt Neustadt (Hessen) beschlossen:

§ 1

- (1) Die Anlagen sind Gemeinbedarfseinrichtungen der Stadt Neustadt (Hessen), die den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt sowie den örtlichen Vereinen, Verbänden, Interessengruppen, politischen Parteien und Wählergruppen und der Bundeswehr zur Nutzung zur Verfügung stehen.

Der Magistrat kann die Nutzung durch Auswärtige gestatten.

- (2) Die Benutzung der Grillanlagen bedarf der Anmeldung und vorherigen Genehmigung des Magistrates, der auch die Rechte des Eigentümers ausübt. Die Überlassung erfolgt im Rahmen eines zwischen dem Magistrat der Stadt Neustadt (Hessen) und dem Benutzer abzuschließenden Überlassungsvertrages. Für die Grillanlagen in den Stadtteilen wickelt die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher Anmeldung, Genehmigung und Vertragsabschluss ab. Übergabe und Rücknahme sind mit den jeweils Verantwortlichen abzustimmen.
- (3) Die Überlassung erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Die Stadt Neustadt (Hessen) behält sich nach Erteilung der Genehmigung das Recht vor, bei einem wichtigen Grund die Zusage zurückzunehmen. In diesem Falle ist die Stadt Neustadt (Hessen) zur Zahlung einer Entschädigung nicht verpflichtet.

§ 2

- (1) Von den Benutzern sind die Anlagen schonend zu behandeln und sauber zu halten. Der Stadt gegenüber haften sie für alle Schäden, die durch sie selbst, ihre Erfüllungsgehilfen oder Dritte verursacht werden. Ebenso sind der Stadt alle infolge der Benutzung beschädigten oder abhanden gekommenen Einrichtungsgegenstände zu ersetzen. Der Benutzer hat jeden entstandenen Schaden dem Magistrat der Stadt Neustadt (Hessen) unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Die Genehmigung zur Benutzung der Anlagen schließt keinerlei, auf Grund anderer Vorschriften notwendigen Genehmigungen ein. Der Benutzer verpflichtet sich, allen gewerblichen sowie feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu entsprechen. Er hat auch dafür zu sorgen, dass bei einem Notfall sofortige „Erste Hilfe“ geleistet werden kann.
- (3) Die Benutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass Lärmbeeinträchtigungen unterbleiben. Auf den besonderen gesetzlichen Schutz der Nacht- und Mittagsruhe wird ausdrücklich hingewiesen. Musikanlagen dürfen nur in einer derartigen Lautstärke betrieben werden, die Dritte nicht beeinträchtigt.
- (4) Für die Feuerstelle darf nur Grillkohle verwendet werden.
- (5) Soweit Gebäude mit einem Ofen ausgestattet sind, dürfen diese nur mit trockenem Feuerholz und / oder Brikett betrieben werden. Das Verbrennen von Abfällen ist verboten.

§ 3

- (1) Für die Benutzung sind zu entrichten, bzw. zu erstatten:

- Eine Benutzungsgebühr von

		Auswärtige Nutzer:
Grillanlage Neustadt	55,00 €	75,00 €
Grillanlage Mengersberg	50,00 €	70,00 €
Grillanlage Momberg	45,00 €	65,00 €
Grillanlage Speckswinkel	45,00 €	65,00 €

pro Veranstaltung bzw. Veranstaltungstag,

- Strom entsprechend dem Verbrauch,*
- Wasser- und Kanalgebühren entsprechend dem Verbrauch,*
mindestens jedoch Kosten für 1 m³.

* Bezüglich der Gebührenhöhe gelten die gemäß der jeweiligen Satzung zu erhebenden Gebühren bzw. für den Stromverbrauch ein durch den Magistrat an den Stromkosten orientiert festgesetzter Betrag je Kilowattstunde.

Zur Sicherung der Ansprüche der Stadt haben die Nutzer vor der Übergabe der Grillhütte eine Kautions in Höhe von 100,00 € zu hinterlegen. Außerdem kann die Stadt zur Sicherung der Haftungsansprüche bei Veranstaltungen den Nachweis verlangen, dass die Nutzerin /der Nutzer über eine die Risiken abdeckende Haftpflichtversicherung verfügt. Dies gilt insbesondere für die Veranstaltungen, zu denen jedermann Zutritt hat und bei denen mit hohen Besucherzahlen zu rechnen ist.

- (2) Mit der Bestätigung der Reservierung nach der Anmeldung werden 50 % der Benutzungsgebühr zur Zahlung fällig. Tritt die/der Anmelder/in von der Anmeldung oder einer bereits geschlossenen Nutzungsvereinbarung später als 4 Wochen vor Nutzungsbeginn zurück, so hat sie/er eine Ausfallentschädigung zu entrichten.

Diese beträgt 50 % der Nutzungsgebühr und wird mit der bei Reservierungsbestätigung fälligen Summe verrechnet. Soweit dies nicht möglich ist, ergeht eine Zahlungsaufforderung, mit deren Zugang der Betrag fällig wird.

Der Magistrat kann auf die Ausfallentschädigung verzichten oder diese ermäßigen, wenn dies aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

- (3) Der Magistrat kann das Benutzungsentgelt für Veranstaltungen karitativer oder sozialer Art sowie Veranstaltungen, die den Interessen der Stadt oder der Allgemeinheit dienen, grundsätzlich ermäßigen oder ganz auf dessen Entrichtung verzichten.
- (4) Die ordnungsgemäße Reinigung von Räumlichkeiten und Anlage obliegt dem Benutzer. Sollten bei der Rückgabe Reinigungsmängel vorliegen und diese nicht durch unmittelbare Nacharbeiten beseitigt werden, ist die Stadt Neustadt (Hessen) berechtigt diese selbst auszuführen oder ausführen zu lassen. Die dafür entstehenden Kosten hat der Benutzer zu tragen.
- (5) Die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle obliegt dem Benutzer. Er soll dazu die bei der Stadt Neustadt (Hessen) gegen eine Gebühr erhältlichen Müllsäcke erwerben.

§ 4

- (1) Der Benutzer übernimmt für die Zeit der Nutzung die Eigentümerhaftung. Er stellt in seiner Eigenschaft als Benutzer die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen der Teilnehmer seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume und der dazugehörigen Anlage stehen. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt oder deren Beauftragten.
- (2) Für die in das Gebäude eingebrachten Gegenstände des Mieters übernimmt die Stadt keine Haftung.
- (3) Die Stadt haftet nicht bei Versagen von Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden, Ereignissen.

§ 5

Bei Verstoß gegen Bestimmungen oder Auflagen der Benutzungsordnung ist die Stadt Neustadt (Hessen) berechtigt, die Benutzungsgenehmigung zu widerrufen und gegebenenfalls die sofortige Räumung der Grillanlage zu verlangen. Der Benutzer hat in diesem Falle keine Ersatzansprüche. Kommt er seiner Pflicht zur Räumung nicht nach, ist die Stadt Neustadt (Hessen) berechtigt, die Räumung auf dessen Kosten und Gefahr durchzuführen.

§ 6

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Datum treten die Benutzungsordnung für die Grillanlage der Stadt Neustadt (Hessen) in der Kernstadt vom 22. Mai 2003, die Benutzungsordnung für die Grillanlage Mengsberg vom 1. November 1989, die Benutzungsordnung für die Grillanlage der Stadt Neustadt (Hessen) im Stadtteil Momberg vom 22. Mai 2003, sowie die Benutzungsordnung für die Grillanlage Speckswinkel vom 11. Dezember 1989 außer Kraft.

Neustadt (Hessen), 23. Dezember 2008

STADT NEUSTADT (HESSEN)
DER MAGISTRAT

Thomas Groll
Bürgermeister